

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 31.1.2005 (GVBl. I S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 27. Oktober 2009 folgenden

1. Nachtrag zur

(Badeordnung) für das Freibad der Gemeinde Birkenau

vom 05.07.2005

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14 Sonstiges

- (1) Bei Unfällen ist sofort der Bademeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.
- (2) Bei Gewittergefahr sind die Becken sofort zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht unter Bäumen aufhalten.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Birkenau, 28.10.2009

Morr
Bürgermeister